

# Merkblatt Nr. 13 der Feuerwehr Nürnberg

## Absperrungen in Feuerwehrezufahrten und Schließungen

### 1. Feuerwehdreikant nach DIN 3223 (M12)

- In Feuerwehrezufahrten sind nach den Richtlinien über die Flächen für die Feuerwehr nur Absperrungen erlaubt, die mit Mitteln der Feuerwehr leicht und selbsterklärend verständlich geöffnet werden können.
- Die hierfür beste Variante ist der weit verbreitete Sperrpfosten mit Feuerwehdreikant nach DIN 3223.
- Hinweis: der kleinere Dreikant nach DIN 3222 (M10) entspricht nicht den Vorgaben der Feuerwehr.

#### Herausnehmbare Sperrpfosten



#### Klappbare Sperrpfosten



- Pfosten mit Klappmechanismus dürfen im umgeklappten Zustand maximal eine Höhe von 8 cm aufweisen.
- Den Klappfuß gibt es in einfacher (gedübelter) und stabiler Ausführung (mit Bodenhülse).
- Zum Schutz der Reifen und ggf. der Wurfketten, sollten umgelegte Sperrpfosten nicht direkt überfahren werden können. Dazu ist die Platzierung entsprechend zu planen.
- Klapp-Pfosten dürfen nur bei gerade geführten Feuerwehrezufahrten verwendet werden. Der Einbau in Kurven ist nicht gestattet.

## 2. Feuerweherschloss nach DIN 14925

- Die Sperrpfosten können mit dem Feuerwehrbeil oder dem sog. Minikupplungsschlüssel (Kombischlüssel) geöffnet werden.
- Diese Sperrpfosten können auch als Absturzsicherung, z.B. an Rolltreppen von Einkaufszentren / Warenhäusern, Rampen und Podesten verwendet werden.



## 3. Schließungen bei höherem Sicherheitsanspruch

- Die Hülsen der Dreikantschließung dürfen mit Vorhängeschlössern gesichert werden.
- Der maximale Bügeldurchmesser beträgt 5 mm. Der Bügel darf nicht aus hochfestem Metall sein, damit im Einsatzfall dieser mittels Bolzenschneider getrennt werden kann. Nachteil dieser Sicherung mittels Bügelschloss ist, dass die Pfosten nicht vom Rettungsdienst geöffnet werden können.



- Sperrpfosten mit Doppelschließung N1 (bzgl. N1-Schließung siehe auch Punkt 6) sind grundsätzlich zulässig, wenn es hierfür wichtige Gründe gibt (z.B. höherer Sicherheitsanspruch).



#### 4. Farbliche Unterscheidung von Sperrpfosten

- In der Regel sind festverbaute Sperrpfosten einfarbig mit Reflektionsring.
- Sperrpfosten, die von der Feuerwehr bedient werden können sind farblich gekennzeichnet (rot/weiß).
- Hinweis: In Feuerwehrdurchgängen können auch fest installierte Pfosten aus Sicherheitsgründen farblich gekennzeichnet sein.



#### 5. Defekte oder fehlende Sperrpfosten

- Defekte, fehlende oder nicht mehr funktionierende Sperrpfosten im öffentlichen Raum sollen direkt an SÖR gemeldet werden. Hierzu dienen folgende Kontakte:
- E-Mail: [soer@stadt.nuernberg.de](mailto:soer@stadt.nuernberg.de)
- Servicetelefon: (0911) 231 – 7637
- Alle anderen Einschränkungen in Feuerwehrzufahrten/Feuerwehranfahrtszonen sollen umgehend an [fw-vb@stadt.nuernberg.de](mailto:fw-vb@stadt.nuernberg.de) gemeldet werden.

## 6. N1-Schließung / korrekte Beschriftung

- Dass die N1-Schließung eine spezielle Schließung für die Feuerwehr ist, muss mittels eines „F“ entsprechend kenntlich gemacht werden. Dies kann als Schild gem. DIN 4066 (weißes Textfeld mit rotem Rand und schwarzer Schrift) ausgeführt oder direkt auf den Schließzylinder beschriftet werden.

Breite: 24 mm  
Höhe: 34 mm  
Strichstärke: 3 mm



- Anwendungsgebiet der N1-Schließung auch Hochhäuser: Es werden die Schlüssel für die Eingangstüre und die Technikräume in einem außerhalb des Hauses (zumeist im Eingangsbereich / Zugang zum Haupttreppenraum) befindlichen Schlüsselrohr untergebracht.  
Für Schlüsselrohre sollte aufgrund der Verwitterungsgefahr anstatt eines Aufklebers immer eine dauerhafte Gravur mit rotem „F“ zur Anwendung kommen.



## 7. N1-Schließung / fehlerhafte Beschriftungen

- In der Praxis findet man eine Vielzahl von N1-Beschriftungen, die so nicht richtig sind und deshalb gemäß o.g. Vorgaben (sh. Punkt 6) geändert werden müssen:



Das Merkblatt wurde nach bestem Wissen erstellt. Für den Inhalt des Merkblatts, insbesondere im Hinblick auf dessen Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit, wird keine Haftung übernommen. Die Geltendmachung von Ansprüchen, insbesondere von Schadensersatzansprüchen, ist ausgeschlossen.

Herausgeber: Stadt Nürnberg – Feuerwehr, Abt. 4, Vorbeugender Brand- und Gefahrenschutz  
Jakobsplatz 20, 90402 Nürnberg, T (0911) 231 - 60 60, E-Mail [fw-vb@stadt.nuernberg.de](mailto:fw-vb@stadt.nuernberg.de)

Stand: 01/2024